

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3), §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Hansestadt Uelzen den Bebauungsplan Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachfolgenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach § 84 NBauO, am 13.12.2021 als Satzung beschlossen.

Uelzen, den 16.02.2022
Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 11.03.2021 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Uelzen, den 17.02.2022
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Öffentliche Auslegung

Der Bürgermeister der Hansestadt Uelzen hat dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“ und der Begründung zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.07.2021 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 12.07.2021 bis 13.09.2021 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen eingestellt.

Uelzen, den 17.02.2022
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat den Bebauungsplan Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“ und die Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Uelzen, den 13.12.2021
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Inkrafttreten

Im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Uelzen vom 28.02.2022 ist bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“ beschlossen worden ist. Der Bebauungsplan ist damit am 28.02.2022 rechtsverbindlich geworden.

Uelzen, den 01.03.2022
Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Uelzen, den 01.03.2023
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Planunterlage

Karte: ALKIS, 2021, Maßstab 1:1000, Hansestadt Uelzen, Gemarkung Molzen, Flur 3
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Herausgebervermerk: LGLN

© 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Diese Karte ist geschichtlich geschützt. Die Verwendung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur ist Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über das Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Mai 2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen, den 11.01.2022
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“ wurde im Auftrag der Hansestadt Uelzen ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GBR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Uelzen, den 12.12.2021
Hansestadt Uelzen, im Auftrag Baudezernent

I Textliche Festsetzungen

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung
In den allgemeinen Wohngebieten werden die folgenden, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 (3) BauNVO):
• Gartenbaubetriebe;
• Tankstellen.

Nr. 2 Zahl der Wohneinheiten
In Einzelhäusern sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig, in Doppelhäusern höchstens eine Wohneinheit je Haushälfte (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

Nr. 3 Überschreitung der Grundflächenzahl
In den allgemeinen Wohngebieten darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

Nr. 4 Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden). Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) darf maximal 0,5 m über der interpolierten Höhe der Oberkante der vorgelagerten öffentlichen Erschließungsstraße liegen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 (2) Nr. 4, 18 (1) BauNVO). Die Firsthöhe (FH) beschreibt das Maß zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens und dem höchsten Punkt des Gebäudes. Die Traufhöhe (TH) beschreibt das Maß zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. dem oberen Abschluss der Außenwand bei Flachdächern und flach geneigten Dächern. Bei der Ermittlung der Gebäudehöhe bleiben untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine oder technische Anlagen, unberücksichtigt.

Nr. 5 Überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind innerhalb der Vorgartenzone mit 3,0 m Tiefe entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen nicht zulässig. Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig (§ 23 (5) BauNVO).

Nr. 6 Widmung der Straßenverkehrsfläche
Die Widmung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche zur Gemeindestraße bzw. Fuß- und Radwegen wird zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe gemäß § 6 (5) Niedersächsisches Straßengesetz verfügt (§ 9 (4) BauGB).

Nr. 7 Ausschluss bestimmter luftverunreinigender Stoffe
Die Verwendung fossiler Brennstoffe (Kohle, Erdgas und Erdöl) ist unzulässig (§ 9 (1) Nr. 23a BauGB).

Nr. 8 Immissionsschutz
(1) Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der Nebenzzeichnung 1 für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, und in Nebenzzeichnung 2 für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt.

(2) Im gesamten Plangebiet sind zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Planzeichnung

Liegenschaftskarte M 1:1000 (LGLN (c) 2021) Hansestadt Uelzen, Gemarkung Molzen, Flur 3



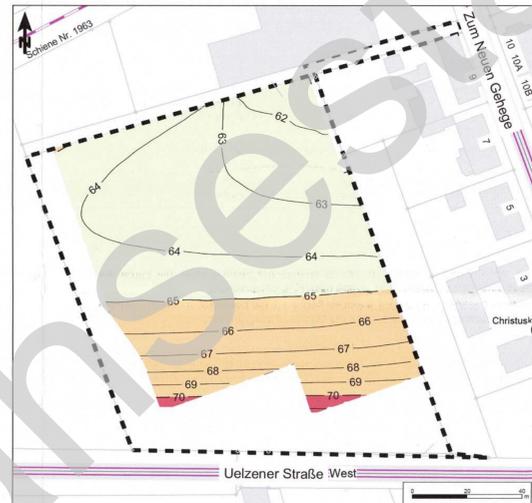
I Textliche Festsetzungen

(3) Von den Festsetzungen (1) und (2) kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelfalles ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Abb. 1 Nebenzzeichnung 1 für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können



Abb. 1 Nebenzzeichnung 2 für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können



(4) Die Errichtung von Luft-Wärme-Pumpen ist innerhalb des seitlichen Grenzabstandes von Hauptgebäuden nach NBauO nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Nr. 9 Öffentliche Grünflächen
Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebereich dient der Rückhaltung des Oberflächenwassers. Zulässig sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Regenrückhaltung, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers (oberirdisch oder unterirdisch). Weiterhin zulässig sind Wege mit wassergebundener Decke und Gehölzpflanzungen. Soweit die wasserwirtschaftliche Funktion gewährleistet bleibt, sind die Regenrückhaltebereiche mit flachen Böschungsanlagen und Flachwasserbereichen anzulegen und extensiv zu unterhalten (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB).

Nr. 10 Anpflanzungen

(1) Alle im Folgenden festgesetzten Pflanzungen sind von den Grundstückseigentümern in der nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn in der Mindestqualität 3x verpflanzt, Stammumfang 14 – 16 cm, mit Ballen (Bäume), als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm (Obstbäume) bzw. mit einer Höhe von mindestens 100 cm (Sträucher) anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen in der festgesetzten Weise und Qualität spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode wieder zu ersetzen. Es sind ausschließlich Pflanzen regionaler Herkunft in Baumschulqualität zu verwenden.

(2) Auf den Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen sind auf mindestens 60 % der Fläche standortgerechte, heimische Laubgehölze der Artenliste 1 zu pflanzen. Je 2,5 m² ist mindestens eine Pflanze zu setzen. Die Pflanzung darf durch Wege und Nebenanlagen unterbrochen werden (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

(3) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbau gemäß der Artenliste 2 zu pflanzen. Alternativ dürfen auch hochstämmige Obstbäume der Artenliste 3 gepflanzt werden (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

(4) Nadelgehölze sind nur als Solitärpflanzung zulässig.

I Textliche Festsetzungen

Nr. 11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Alle im Folgenden festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle bzw. lückige Eingrünungen sind durch Nachpflanzungen in der festgesetzten Weise und Qualität spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode wieder zu ersetzen bzw. zu schließen. Es sind ausschließlich Pflanzen regionaler Herkunft in Baumschulqualität zu verwenden.

(2) Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, M 1, ist eine 3-reihige Strauchhecke aus einheimischen Arten gemäß Artenliste 1 als Siedlungsrandeingrünung anzulegen. Für die Pflanzung sind Sträucher der Mindestqualität 2x verpflanzt, Höhe 60 / 100 zu verwenden. Die Gehölze sind versetzt mit einem Abstand von 1,0 m in den Reihen und 1,5 m untereinander zu pflanzen.

(3) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, M 2, sind mit Feldgehölzen gemäß Artenliste 4 zu bepflanzen. Zu pflanzen sind je 100 m² 60 Laubgehölze (Wuchshöhe 50 / 80 cm).

Artenlisten

(1) Artenliste 1:
Hunds-Rose (Rosa canina) | Haselnuss (Corylus avellana) | Holunder (Sambucus nigra) | Schlehe (Prunus spinosa) | Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) | Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

(2) Artenliste 2:
Hainbuche (Carpinus betulus) | Eberesche (Sorbus aucuparia) | Vogelkirsche (Prunus avium) | Holznikotiane (Fyus pyrastet) | Holz-Wildapfel (Malus sylvestris) | Feldahorn (Acer campestre)

(3) Artenliste 3:
Apfelsorten: Knebusch | Martini | Jakob Lebel | Zitronenapfel | Finkenwerder Herbstprinz | Grahams Jubiläumsapfel
Bimensorten: Bürgermeisterbime | Gute Graue | Speckbime

(4) Artenliste 4:
Faulbaum (Rhamnus cathartica) | Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) | Feld-Ahorn (Acer campestre) | Sal-Weide (Salix caprea) | Haselnuss (Corylus avellana) | Schneeball (Viburnum opulus) | Holunder (Sambucus nigra) | Vogelbeere (Sorbus aucuparia) | Hunds-Rose (Rosa canina) | Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

II Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 290 „Molzen – Uelzener Straße“.

Nr. 1 Dachgestaltung

(1) Zulässig sind symmetrisch geneigte Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30 – 50°. Die zulässige Dachneigung kann bei untergeordneten Teilen der Hauptanlage bis 15 m², Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen unterschritten werden.

Doppelhäuser sind ausschließlich in einheitlicher Dachform und -neigung auszuführen.

(2) Die geneigten Dachflächen sind mit roten, grauen oder anthrazitfarbenen Ziegeln einzudecken oder als Gründach auszuführen. Reflektierende und stark glänzende Oberflächen der Dachdeckungen sind unzulässig. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind davon abweichende Materialien zur Dachdeckung zulässig, sofern sie nicht glänzend oder reflektieren.

Erläuterung: Als Rot bzw. Grau und Anthrazit gelten die Farbtöne, die folgenden Farben laut RAL-Farbbregister entsprechen: RAL-Nr. 2001, 2002, 3000, 3001, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004, 8012, 8015 (Rot), 7011, 7012, 7015, 7021, 7024 (Grau), und 7016 (Anthrazit). Die Dachdeckung von Doppelhaushälften ist farblich aufeinander abzustimmen, die Farbe der Dachdeckung muss einer gemeinsamen Farbgruppe nach RAL entsprechen. Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, wenn sie flächig auf der Dachhaut aufliegen und nicht mehr als 30 cm aus ihr herausragen oder wenn sie in die Dachhaut integriert sind.

Nr. 2 Fassadengestaltung

Als Fassadenmaterial für die Hauptanlagen sind Verblendmauerwerk, Holz und Putz zulässig. Die Herstellung von verputzten Fassaden an Hauptanlagen ist bis zu einem maximalen Flächenanteil von 50% zulässig.

Die Materialität und Farbe der Fassaden von Doppelhaushälften ist aufeinander abzustimmen, die Farbe der Fassade muss einer gemeinsamen Farbgruppe nach RAL entsprechen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind farblich und gestalterisch den Hauptgebäuden anzupassen.

Nr. 3 Gestaltung nicht überbaubarer Flächen

Soweit die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen eine Breite von 7,5 m überschreiten, sind diese zu mindestens 50 % zu begrünen.

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und dauerhaft gärtnerisch zu pflegen.

Die Anlage von Stein- oder Kiesgärten durch Schüttung von Kies, Schotter, Steinen oder vergleichbarem Material ist unzulässig.

Nr. 4 Einstellplätze

Je Baugrundstück mit einem Einzelhaus sind maximal 3 Pkw-Einstellplätze, mit einem Doppelhaus maximal 4 Pkw-Einstellplätze zulässig. Je Wohneinheit sind mindestens 2 Fahrradstellplätze in den Abmaßen je 2,0 m x 0,6 m nachzuweisen.

Nr. 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweisschilder auf die Ausübung freiberuflich Tätiger, die sich in Anzahl, Größe und Gestaltung harmonisch in die Außenwandgestaltung einfügen.

Nr. 6 Ordnungsgemäßer Pflanzungen

Gemäß § 80 (3) NBauO handelt ordnungsgemäß, wer unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten öffentlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden. Zu widerhandlungen gegenüber der Grünordnungsvorschriften können ebenfalls mit einer Geldbuße gem. § 80 (5) NBauO geahndet werden.

III Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 793) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) geändert worden ist;

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

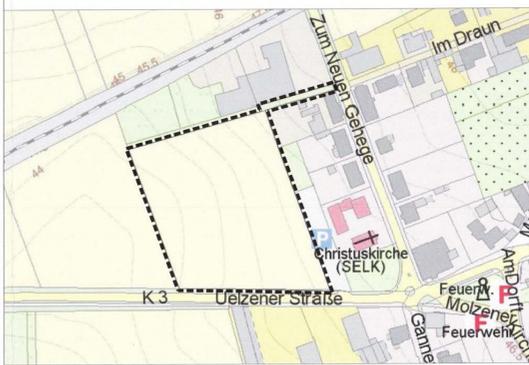
IV Planzeichenerklärung gemäß PlanZV '90

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung (WA) and Maß der baulichen Nutzung (0,4 Grundflächenzahl, TH 5,0 m, FH 8,5 m, etc.). Includes a legend for symbols like green areas, parking, and boundaries.

V Hinweise

- 1. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archaische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen der archaischen Denkmalpflege der Hansestadt oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archaischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
2. Verletzung und Tötung von Individuen – Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt werden, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen, wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.
3. Für die Straßenbeleuchtung ist ausschließlich fledermaus- und insektenfreundliches Licht mit zum Boden gerichteter streulichtarmer Lichtquelle (z.B. LED) vorzusehen. Eine Beleuchtung angrenzender Gehölbstrukturen darf nicht erfolgen.
4. Atalagerungen – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Atalagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
5. Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.
6. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Hansestadt Uelzen zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Übersichtsplan



Hansestadt Uelzen

Bebauungsplan Nr. 290

"Molzen - Uelzener Straße"

M. 1/1000

Hansestadt Uelzen

Fachbereich Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften - Planungsabteilung -

Dezember 2021

Stand: Urschrift